

§ 55 PStG Heiratsurkunde

PStG - Personenstandsgesetz 2013

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

1. (1) Die Heiratsurkunde hat zu enthalten:

1. 1. die Namen der Ehegatten, ihr Geschlecht, den Tag und Ort ihrer Geburt;
2. 2. den Tag und den Ort der Eheschließung;

(Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 120/2016)

1. 4. die Auflösung oder Nichtigkeitsklärung der Ehe;
2. 5. namensrechtliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Ehe, deren Auflösung oder Nichtigkeitsklärung;
3. 6. das Datum der Ausstellung;
4. 7. die Namen des Standesbeamten.

2. (2) Bei der Angabe der Familiennamen vor der Eheschließung sind Änderungen, die nach der Eheschließung eingetreten sind, nicht zu berücksichtigen; das gilt nicht für Änderungen, die auf die Zeit vor der Eheschließung zurückwirken.

In Kraft seit 01.04.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at